

DEUTSCHER  
BAUERNVERBAND

GENERALSEKRETÄR

Vorsitzender des Finanzausschusses  
Herrn Dr. Volker Wissing  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 275  
Telefax (030) 31 904 - 196  
h.born@bauernverband.net

Berlin, 27. November 2009

GS-969/2009

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

das Wachstumsbeschleunigungsgesetz soll Wachstumshemmnisse schnell und effektiv beseitigen und durch krisenentschärfende Maßnahmen den Weg aus der Krise ebnen. Der Deutsche Bauernverband (DBV) unterstützt diese Ziele. Allerdings enthält der Gesetzentwurf bislang keine landwirtschaftsspezifischen Anliegen. So profitieren von den Nachbesserungen der Unternehmensteuerreform ausschließlich Großunternehmen und Konzerne. Es ist jedoch unerlässlich, auch in der Landwirtschaft Wachstumshemmnisse abzubauen. Deshalb fordert der DBV neben Nachbesserung der vorgesehenen Gesetzesänderungen auch weitere im Sinne der Zielsetzung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes liegende Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Dadurch kann auch in der Land- und Forstwirtschaft Wachstum durch Ermöglichen von Umstrukturierungen, Bürokratieabbau bei Besteuerungsverfahren und verbesserte Investitionsmöglichkeiten beschleunigt werden.

**I. Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**1. § 6 Abs. 2, 2a EStG: Abschreibung GWG**

Die Wiedereinführung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro ist zu begrüßen. Sie ist allerdings nutzlos, da damit lediglich der bis 2008 geltende Stand wiederhergestellt wird. Investitionsfördernd und wachstumsbeschleunigend wäre hingegen die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro.

Das vorgesehene Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung und Poolabschreibung vermindert auch nicht Bürokratie, sondern erzeugt erhöhten Prüfaufwand für sämtliche innerhalb eines Jahres angeschafften Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 410 Euro. Für diese müsste bei unveränderter Umsetzung des Gesetzentwurfs geprüft werden, ob die Sofortabschreibung oder die Poolabschreibung günstiger ist. Einfacher wäre deshalb, nur Wirtschaftsgüter oberhalb der Sofortabschreibungswertgrenze in den Sammelposten einzustellen.

## **2. § 50 Abs. 2 Nr. 4a EStG: Besteuerungsverfahren für Saisonarbeitskräfte vereinfachen (Ergänzung zum Gesetzentwurf)**

Bislang war die Einkommensteuer für ausländische Saisonarbeitskräfte auch dann durch die vom Arbeitgeber abzuführende Lohnsteuer abgegolten, wenn Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte eingetragen waren. Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde eingeführt, dass eingetragene Werbungskosten zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichten. Es zeigt sich, dass dies für die rund 300.000 ausländischen Saisonarbeitskräfte praktisch nicht umsetzbar ist. Die Steuererklärungspflicht beinhaltet u.a., dass ausländische Saisonarbeitskräfte die Einkünfte aus ihrem Heimatland entsprechend den deutschen Vorschriften zu ermitteln haben. Der Zusatzaufwand für die Betroffenen – und der Kontrollaufwand für die Finanzverwaltung – ist wegen unterschiedlichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten, Nachweispflichten, Besteuerungszeiträumen, Währungen usw. erheblich. Durch die Abschaffung der Steuererklärungspflicht entstehen keine Steuermindereinnahmen, da die Einkommensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren abgeführt wird und der Arbeitgeber für ggf. zu wenig abgeführte Steuer haftet. Mit Abschaffung der Steuererklärungspflicht für ausländische Saisonarbeitskräfte kann demnach ein „kostenloser“, aber kostenentlastender Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet und die Ankündigung des Koalitionsvertrags "Die Regelungen für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften werden auch im Interesse der Sonderkulturbetriebe vereinfacht", zeitnah umgesetzt werden.

## **3. § 7g EStG: Investitionsmöglichkeiten verbessern (Ergänzung zum Gesetzentwurf)**

Kleine und mittlere Betriebe können für innerhalb der nächsten drei Jahre geplante Anschaffungen vorgezogene Abschreibungen geltend machen, indem sie einen Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g EStG abziehen. Dadurch wird die Finanzierungsmöglichkeit für Anschaffungen verbessert, was in Zeiten von „Kreditklemme“ und Liquiditätsengpässen existentiell sein kann. Hemmschuh der Regelung ist allerdings, dass die Investition nur in drei Jahre im Voraus der Funktion nach zu benennende Wirtschaftsgüter möglich ist. Das bedeutet, dass wenn ein Investitionsabzugsbetrag z.B. für einen Traktor gebildet wurde, dann aber anstelle des Traktors ein Melkroboter angeschafft wird, der Investitionsabzugsbetrag vollständig rückwirkend aufzulösen ist, obwohl eine betrieblich sinnvolle Anschaffung getätigt wurde. Dies ist nicht sachgerecht, da eine Änderung der Investitionsplanung keinen Missbrauch darstellt und ebenso förderungswürdig wie die Durchführung der ur-

sprünglich geplanten Investition ist. Deshalb muss jegliche betriebliche Anschaffung begünstigt sein. Wenn keine oder keine ausreichende Investition erfolgt, ist der Investitionsabzugsbetrag natürlich rückabzuwickeln. Wenn jedoch tatsächlich investiert wird, egal ob in Traktor, Aufstallung oder Melkroboter, ist der Investitionsabzugsbetrag zu gewähren. Die Förderwirkung von § 7g EStG würde dadurch praxisgerecht verbessert, ohne dass Missbrauchsmöglichkeiten entstehen oder die Vorschrift weniger zielgenau wirkt.

## **II. Zu Artikel 5, Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Der DBV begrüßt zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Betriebe, die „Urlaub auf dem Bauernhof“ anbieten, die künftige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Beherbergungsleistungen.

## **III. Zu Artikel 6, Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes**

### **§ 13a Abs. 5 ErbStG: Umstrukturierungen ermöglichen**

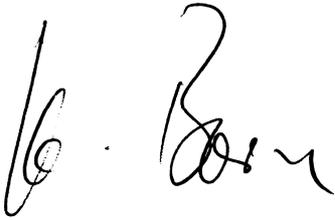
Die vorgesehenen verkürzten Haltefristen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erleichtern die Generationenfolge in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und sind deshalb zu begrüßen. Allerdings gilt es, ein weiteres Wachstumshemmnis zu beseitigen. So werden landwirtschaftliche Betriebe, die in einem schwierigen Marktumfeld gefordert sind, sich umzustrukturieren und neue Betriebszweige zu erschließen, hierfür bei der Erbschaftsteuer bestraft. Sie verlieren nach aktuellem Recht sowohl bei Investition in steuerlich als Gewerbe eingestufte Tätigkeiten (z.B. Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen, Urlaub auf dem Bauernhof), als auch bei steuerlicher Umklassifizierung landwirtschaftlicher Betriebszweige (z.B. Gewerblichkeit durch Überschreiten von Zukaufsgrenzen beim Hofladen) die erbschaftsteuerliche Verschonung. Dies macht keinen Sinn, da eigentlich auch Gewerbebetriebe begünstigt sind und die Landwirte bereit wären, für diese Betriebsteile die gewerblichen Verschonungsbedingungen einzuhalten. Durch die geltende Regelung werden Umstrukturierungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe blockiert und innovative Betriebe während der Verschonungsphase in ihrer Entwicklung gehemmt. Dieses Wachstumshemmnis ist zu beseitigen, damit Landwirte in der Generationenfolge ohne steuerliche Bestrafung unternehmerisch sinnvoll investieren können. § 13a Absatz 5 ErbStG ist deshalb so zu fassen, dass die Verschonung erhalten bleibt, solange eine begünstigte Vermögensart vorliegt bzw. in eine begünstigte Vermögensart investiert wird.

#### **IV. Zu Artikel 13: Änderung des Energiesteuergesetzes**

##### **Wettbewerbsfähigkeit bei Biokraftstoffen wiederherstellen**

Der dramatische Rückgang bei der Biokraftstoffvermarktung hängt unmittelbar mit der höheren Besteuerung von Biodiesel bzw. Pflanzenöl zusammen. Ohne einen Preisabstand von 5 bis 10 Cent je Liter ist Biodiesel, bedingt durch den leicht höheren Mehrverbrauch, für das Transportgewerbe nicht attraktiv. Die Festschreibung des Steuersatzes auf 18 Cent je Liter für die Jahre 2010 bis 2012 ist deshalb zwar ein richtiger, aber nicht ausreichender Schritt. Das im Koalitionsvertrag gesetzte Ziel, den Reinkraftstoffmarkt wieder zu beleben, kann allein damit nicht erreicht werden. Alternativ kann ein besonderer Steuersatz, z.B. für den Einsatz von Biokraftstoffen im öffentlichen Nahverkehr, vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Born', written in a cursive style.

Dr. Helmut Born